OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602808/19/MS

Datum:
Linz, 2. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des R J B I S, vertreten durch Mag. Dr. A P, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. November 2018, GZ: VStV/918301491393/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrs-ordnung (StVO) und des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 161,20 Euro (16 Euro zu Spruchpunkt 1 und 145,20 zu Spruchpunkt 2) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. November 2018, GZ: VStV/918301491393/2018, wurde über Herrn R J B I S (im Folgenden: Beschwerdeführer) infolge der Übertretung des 1. § 103 Abs. 1 Z. 1 iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG und 2. § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) zu 1. in der Höhe von 80 Euro und zu 2. in der Höhe von 726 Euro verhängt sowie ein Kostenbeitrag von insgesamt 82,60 Euro vorgeschrieben und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 25.09.2018
Ort: X
Betroffenes Fahrzeug: Motorrad Honda, Kennzeichen L-x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer(in) des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von S R verwendet, wobei festgestellt wurde, dass am Motorrad keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil das auf der Plakette eingestanzte Kennzeichen (FR-x) nicht mit dem zugewiesenen Kennzeichen übereinstimmte. Lochung der Begutachtungsplakette 04/2017.

2. Datum/Zeit: 25.09.2018
Ort: X
Betroffenes Fahrzeug: Motorrad Honda, Kennzeichen L-x (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde.
Behörde: Landespolizeidirektion Oberösterreich, Bescheid vom 18.8.2017, GZ: FE-1716/2017.“

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige vom 27. September 2018, die dienstliche Wahrnehmung von Organen der Straßenaufsicht und das durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt darauf gründend die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 4. Dezember 2018 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 12. Dezember 2018, verfasst durch seinen Rechtsvertreter, rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos

aufzuheben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren einzustellen.

Als Beschwerdegründe wurden unrichtige rechtliche Beurteilung und die Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht.

Begründend wurde auszugsweise Folgendes vorgebracht:
„Die von der Erstbehörde vertretene Rechtsansicht und die getroffenen Feststellungen im Straferkenntnis und in der Begründung sind allesamt nicht richtig und auch nicht gerechtfertigt. Wie anlässlich einer Akteneinsicht am 12.12.2018 festgestellt werden konnte, handelt es sich zweifelsfrei um keinerlei eigene dienstliche Wahrnehmung hinsichtlich des Lenkens eines Motorrades mit dem Kennzeichen L-x, richtigerweise ist hier eine Mitteilung aktengegenständlich von der ehemaligen Lebensgefährtin des Beschwerdeführers, die der Behörde mitgeteilt hat, dass der Beschwerdeführer mit dem Motorrad am 25.09.2018 gefahren wäre. In dieser Mitteilung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anzeigerin anonym bleiben möchte, weil es seit längerer Zeit Streit in der Beziehung zum Beschwerdeführer gibt.

Es findet sich allerdings keinerlei Hinweis im Akt, dass Organe der Behörde selbst diese Wahrnehmung der Verwendung des Motorrades durch den Beschwerdeführer gemacht haben und wurde auch eine Überprüfung nicht durchgeführt. Der Beschwerdeführer hat sich zum Zeitpunkt der Zustellung der Rechtfertigung in Haft befunden, sodass er keine Rechtfertigung erstattet hat, wobei dies nicht bedeutet, dass deswegen der von der Behörde angenommene und schlussendlich festgestellte Sachverhalt tatsächlich richtig und die Vorwürfe berechtigt sind.

Der Beschwerdeführer hat am 25.09.2018 zu keinem Zeitpunkt das Motorrad mit dem Kennzeichen L-x gelenkt oder verwendet. Die Anschuldigung der Anzeigerin entspricht nicht den Tatsachen.

Von den Organen allerdings wurde offensichtlich festgestellt, dass keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil das auf der Plakette eingestanzte Kennzeichen nicht mit dem zugewiesenen Kennzeichen übereinstimmte, die Lochung war 04/2017. Die von den Organen der Erstbehörde gemachten Wahrnehmungen entsprechen auch nicht den Tatsachen. Der Beschwerdeführer hat das Motorrad vom Inhaber des Kennzeichens FR-x angekauft und selbst die Begutachtungsplakette beim Kauf mit dem ihm zugewiesenen Kennzeichen L-x angebracht mit der Lockung 04/2019.

Diese Plakette befand sich auch zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am Motorrad. Die selbst gemachten Wahrnehmungen entsprechen daher nicht den Tatsachen, richtigerweise war zu diesem Zeitpunkt eine gültige und auch auf das Kennzeichen abgestimmte Begutachtungsplakette am Motorrad vorhanden.

Richtig ist einzig und allein, dass der Beschwerdeführer über keine aufrechte Lenkberechtigung verfügt, wobei diese nichts mit dem im Straferkenntnis gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfen zu tun hat.“

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 legte die belangte Behörde unter Beifügung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, wobei auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 13. Februar 2019, an der der Beschwerdeführer und dessen Rechtsvertreter teilgenommen haben. Als Zeugen wurden einvernommen: Insp. R B, GI W B.
Da die Zeugin D O nicht zur Verhandlung erschienen ist und vom Beschwerdeführer ein weiterer Zeuge namhaft gemacht wurde, wurde die Verhandlung vertagt und am 12. März 2019 fortgesetzt.
Weiters wurde der Unfallbericht, welcher vom Zeugen in der mündlichen Verhandlung erwähnt wurde, beigeschafft und dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters zugestellt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die dieser innerhalb der zur Verfügung gestellten Frist nicht wahrnahm.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt der Zulassungsbesitzer des Motorrades der Marke Honda mit dem Kennzeichen L-x

Der Beschwerdeführer kam das Motorrad lenkend am Tag vor der erfolgten Wegweisung, 24. September 2018, zu seiner Lebensgefährtin. Er befand sich nicht in Begleitung.

Auf dem Motorrad war eine Zulassungsplakette angebracht, die das Kennzeichen FR-x zeigte, dieses stimmte nicht mit dem Kennzeichen L-x überein. Eine Begutachtungsplakette, die mit dem Kennzeichen übereinstimmte, war zum Tatzeitpunkt auf dem Motorrad nicht angebracht.

Dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzer des Motorrades gewesen ist, ergibt sich aus dessen Angaben bei der Befragung im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 13. Februar 2019 und darüber hinaus aus der KFZ-Zentralregister-Auskunft.

Dass der Beschwerdeführer das Motorrad zum vorgeworfenen Zeitpunkt gelenkt hatte, ergibt sich aus den Angaben der Zeugin bei der Polizeiinspektion Bad Leonfelden am 26. September 2018. Diese Angaben wurden auch während der Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigend wiedergegeben.
Die Angaben des Beschwerdeführers zur Frage, ob er das Motorrad gelenkt hat, sind in sich widersprüchlich, hatte doch der Beschwerdeführer zuerst behauptet, gar nicht in X gewesen zu sein und später bekannt gegeben, dass ihn sein Bruder mit dem Auto dorthin gefahren habe und sein Motorrad schon lange bei seiner ehemaligen Lebensgefährtin gestanden habe. Seine Motorraddress habe er nur deswegen angehabt, weil sein Bruder das Motorrad habe kaufen wollen und wollten sie daher eine Probefahrt machen. Kurz darauf gab der Beschwerdeführer an, seinem Bruder hätte aus finanzieller Sicht das Motorrad bereits gehört, da er ihm das Geld zum Kauf geliehen hätte.
Aufgrund der wechselnden und einander widersprüchlichen Verantwortung ist den Angaben des Beschwerdeführers kein Glauben zu schenken.

Die Beweiswürdigung der belangten Behörde, dass der festgestellte Sachverhalt u.a. aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung der Beamten feststehe, konnte nicht eindeutig einem der beiden im ggst. Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen zugeordnet werden. In der mündlichen Verhandlung gaben beide Polizeibeamte in ihrer Zeugenaussage zu Protokoll, sie hätten nicht wahrgenommen, dass der Beschwerdeführer das Motorrad gelenkt habe. Auch sonst ergeben sich aus dem Behördenakt keine Hinweise auf von Polizeibeamten gemachten eigenen dienstlichen Wahrnehmungen zur ggst. Frage. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Wortfolge der eigenen dienstlichen Wahrnehmung nur auf die im Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verwaltungsübertretung bezieht und nicht auf jene des Spruchpunktes 2. Insoweit ist die Beweiswürdigung der belangten Behörde nicht zweifelsfrei nachzuvollziehen.
Die Beweiswürdigung der belangten Behörde ist daher durch jene des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu ersetzen.

Dass der Beschwerdeführer im Tatzeitpunkt nicht im Besitz einer Lenkberechtigung für das Motorrad war, ergibt sich aus der Abfrage Führerscheinregister und wurde dieser Umstand auch in der vorliegenden Beschwerde ausdrücklich zugestanden.

Dass auf dem Motorrad sich eine mit dem Kennzeichen nicht übereinstimmende Zulassungsplakette und keine mit dem Kennzeichen übereinstimmende Zulassungsplakette befunden hat, ergibt sich aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen der beiden einvernommenen Polizeibeamten.
Das vom Beschwerdeführer der Beschwerde angeschlossene Foto, welches eine mit dem Kennzeichen übereinstimmende Begutachtungsplakette zeigt, wurde im Rahmen eines nach dem Tatzeitpunkt stattgefundenen Unfalls aufgenommen und

ist daher nicht geeignet darzulegen, dass im Tatzeitpunkt eine mit dem Kennzeichen übereinstimmende Zulassungsplakette auf dem Motorrad angebracht war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu 1.:

Gemäß § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 36 lit. e KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

Gemäß § 57a Abs. 5 KFG hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen, wenn das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können, und das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.

Wie unter II. dargelegt, war auf dem Motorrad mit dem Kennzeichen L-x am Tatzeitpunkt keine mit diesem Kennzeichen übereinstimmende Begutachtungsplakette angebracht, womit der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen hat, dass der Zustand des Motorrades den Vorschriften des KFG entspricht, wodurch der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten ist. Mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen ist die Verwaltungsübertretung dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar.

Zu 2.:
Gemäß § 1 Abs. 3 erster Satz FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Wie die unter II. enthaltene Feststellung zeigt, hat der Beschwerdeführer das Motorrad im Tatzeitpunkt gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, war, da ihm die Lenkberechtigung entzogen worden war, womit der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten ist. Mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen ist die Verwaltungsübertretung dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zu 1:
Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

Zu 2:
Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt.

Gemäß § 37 Abs. 4 Z. 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde.

Bei der Strafbemessung hat die belangte Behörde weder einen Umstand als mildernd noch einen Umstand als erschwerend angenommen.
Für die Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem monatlichen Einkommen von 800 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem relevanten Vermögen aus.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen die als mildernd oder erschwerend zu werten gewesen wären.
Hinsichtlich der Vermögenssituation des Beschwerdeführers sind die Sorgepflichten für 3 Kinder zu berücksichtigen.

Zum Verschulden des Beschwerdeführers ist auszuführen, dass diesem sowohl bekannt sein musste, dass er ohne entsprechende Lenkberechtigung ein Motorrad nicht lenken darf als auch, dass eine mit dem Kennzeichen übereinstimmende Begutachtungsplakette auf dem Motorrad angebracht werden muss, sodass hier von keinem geringen Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen ist, sondern jeweils eine vorsätzliche Tatbegehung vorliegt.

Geschütztes Rechtsgut bei beiden übertretenen Verwaltungsbestimmungen ist die Verkehrssicherheit, wobei einerseits sicher gestellt werden soll, dass nur jene Personen ein Kraftfahrzeug lenken, die die Voraussetzungen dazu erfüllen und andererseits, dass nur mit jenen Kraftfahrzeugen am öffentlichen Verkehr teilgenommen wird, die den Bestimmungen des KFG entsprechen, worüber die Begutachtungsplakette Aufschluss gibt.
Die beiden dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen beeinträchtigen das jeweils geschützte Rechtsgut in nicht geringer Intensität, werden doch genau jene Handlungen gesetzt, die die übertretene Norm zu verhindern versucht.

Bereits aufgrund des nicht geringen Verschuldens kam eine Ermahnung des Beschwerdeführers gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG nicht in Betracht.

An der Strafbemessung der belangten Behörde war kein Ermessensmangel feststellbar.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer, wie im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hervorgekommen ist, für drei Kinder sorgepflichtig ist, bleibt bei der unter Spruchpunkt 2 zur Last gelegten Verwaltungsübertretung unberücksichtigt, da die belangte Behörde mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden hat. Zur unter Spruchpunkt 1 verhängten Geldstrafe von 80 Euro ist festzuhalten, dass dieses Strafausmaß auch unter Berücksichtigung der neu hervorgekommenen Sorgepflichten, jedoch unter Berücksichtigung des Verschuldens, der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und der Intensität des Eingriffes in dasselbe, als gerade noch ausreichend angesehen wird, um den Beschwerdeführer in Hinkunft von der Begehung von Verwaltungsübertretungen (der gleichen Art) abzuhalten.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß